

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 20.01.2017

Ausgabe 01

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlussprotokoll der 18. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 8.12.2016
- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest in Köthen
- * Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis
- * Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen
- * Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Verfahrens auf Antrag der APH e.G. Hinsdorf GbR zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und/oder Aufzucht von Rindern (Erhöhung der Kapazität auf 1521 Tiere)
- * Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – hier Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH und Wolfener Recycling GmbH
- * Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld
- * Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2015
- * Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der Genehmigung der 6. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen und Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Abwasserverband Köthen
- * Fischerprüfung am 25.03.2017

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Neufassung der Verbandssatzung
- * Haushaltssatzung 2017 mit Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 12.12.2016
- * Verbandsversammlung am 30.01.2017

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- * Verbandsversammlung am 2.02.2017
- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
- * Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 3. und 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 18. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 08.12.2016

Beschluss-Nr. 133-18/2016

Konsolidierungskonzept 2017 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 134-18/2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 135-18/2016

Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld für das Wirtschaftsjahr 2017

Beschluss-Nr. 136-18/2016

5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die allgemeinbildenden Schulen im Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019

Beschluss-Nr. 137-18/2016

Antrag der Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkernitzer Str. 28, 06774 Muldestausee, auf Errichtung einer Ganztagschule

Beschluss-Nr. 138-18/2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigen-

betriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 139-18/2016

Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 140-18/2016

Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Landwirtschaft und Umwelt, Fraktion DIE LINKE

Beschluss-Nr. 141-18/2016

Veränderungen bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses, Fraktion DIE LINKE

Beschluss-Nr. 142-18/2016

Veränderung bei der Besetzung des Kultur- und Tourismusausschusses - Fraktion Freie Wähler Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 143-18/2016

Veränderung bei der Besetzung des Vergabeausschusses, Fraktion DIE LINKE

Beschluss-Nr. 144-18/2016

Vorschlag eines Vertreters des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Aufsichtsrat der „Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH,“

Beschluss-Nr. 145-18/2016

Bestellung eines Vertreters des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Verwaltungsrat der „Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nr. 146-18/2016

Aufhebungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes vom 20.12.2007

Beschluss-Nr. 147-18/2016

Überplanmäßige Ausgabe für die Sicherstellung der Leistungen durch die „DRK-Arbeitsgemeinschaft“

Beschluss-Nr. 148-18/2016

Fraktionsübergreifende Verabschiedung einer Willensbekundung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld zum geplanten Verkauf des Landgestüts Prussendorf

Beschluss-Nr. 149-18/2016

Änderung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschuss am 05.12.2016:

Beschluss-Nummer: VGA 47-2016

Zuschlagserteilung für die öffentliche Ausschreibung „Behindertengerechte Schülerbeförderung Los 19: Beförderung eines Schülers mit geistiger Behinderung aus dem Ortsteil Gröbzig zur Förderschule (G) in Ascherleben“

Beschluss-Nummer: VGA 48-2016

Zuschlagserteilung für die öffentliche Ausschreibung „Beschaffung von Hard- und Software“

Beschluss-Nummer: VGA 49-2016

Zuschlagserteilung für die öffentliche Ausschreibung „Postfahrten / Leistungserbringung für die Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kurierdienstfahrten für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld“

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 14.12.2016

Beschluss-Nr. 0450/2016

Vergabe der Fördermittel für Maßnahmen gemäß Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2017

Beschluss-Nr. 0451/2016

Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung des mobilen Projektes „Skatepark“ des Freizeittreffs „Roxy“ für das Jahr 2017

Beschluss-Nr. 0460/2016

Beschluss zur Übertragung nicht verbrauchter finanzieller Mittel aus dem Reservfonds der Jugendpauschale 2016 und deren Verwendung im Jahr 2017

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 26.01.2017, 17:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld

Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Feststellung der Niederschriften vom 25.10.2016 und 17.11.2016
 6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
 9. Vorberatung der 19. Sitzung des Kreistages am 16.02.2017
 - 9.1. Behandlung öffentlicher Vorlagen für den Kreistag
 10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
 - 10.1. Museum Synagoge Gröbzig - Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 und 2018 BV/0461/2016
 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil**
12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 13. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
 - 13.1. Einstellung als Leiterin des Amtes für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement BV/0465/2016
 - 13.2. Verkauf eines Grundstücks in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Hugo-Preuß-Straße 3 a BV/0471/2016
 14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 15. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze

Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Jugendhilfeausschuss

Termin: Mittwoch, 01.02.2017, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Feststellung der Niederschrift vom 14. Dezember 2016
 6. Bericht der Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
 7. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 8. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 9. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
 10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
 - 10.1. Wahl neuer stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen wurden BV/0472/2017
 11. Beratung über den Entwurf der neuen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 12. Ideensammlung zu inhaltlichen Schwerpunkten der Arbeit des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2017
 13. Berichterstattung über das Bildungsmanagement im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil**
15. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 16. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
 17. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 18. Schließung der Sitzung

gez. Reinbothe

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Vergabeausschusses

Termin: Montag, 06.02.2017, 17.00 Uhr

Ort: Landratsamt Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum VII, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
 6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen
 7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Nichtöffentlicher Teil
9. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Donnerstag, 09.02.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Feststellung der Niederschrift vom 22.11.2016
 5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
 7. Behandlung öffentlicher Vorlagen
 - 7.1. Benennung eines neuen Mitgliedes des Kreistages für die Vertretung des Landkreises in der Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung BV/0455/2016
 8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 9. Schließung der Sitzung

gez. Scheringer
Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest in Köthen

1. Das markierte Gebiet in der Anlage 1 wird zum Sperrbezirk erklärt.
2. Das markierte Gebiet in der Anlage 2 wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
3. Die Jagd auf Federwild wird im Sperrbezirk untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 05.01.2017 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut ein Trauerschwan im Landkreis Anhalt-Bitterfeld positiv auf hochpathogenes Influenza A-Virus vom Subtyp H5N8 getestet.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 21 Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GeflügelpestSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1564), legt die zuständige Behörde bei amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Die rechtliche Grundlage für die Festlegung eines Beobachtungsgebietes beinhaltet der § 27 Abs. 1 GeflügelpestSchV. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststel-

lung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild erfolgt auf § 21 Abs. 4 Nr. 5 GeflügelpestSchV. Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Dies gilt es mit allen Mitteln entgegen zu wirken. Bei Jagd auf Federwild ist davon auszugehen, dass dies nicht unblutig erfolgt und eine schnellere Verbreitung des Virus gegeben ist.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 06.01.2017

gez. Böddeker
stellvertretender Landrat

Hinweise für den Sperrbezirk:

Soweit nicht erfolgt, haben Tierhalter im Sperrbezirk der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- o nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- o eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass

- o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden. Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung kann von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstellung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 ist zu beachten.



Anlage 1



Anlage 2

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Saalekreis

1. Das markierte Gebiet in der Anlage 1 wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
2. Jeder, der in dem in Ziffer 1 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachtel oder Laufvögel) hält und dies noch nicht angezeigt hat, hat dies unverzüglich nachzuholen. Es ist auch mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.
3. Für das in Ziffer 1 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes, wobei die bereits verfügte Aufstellungspflicht zu beachten ist:
 - 3.1. Vererdungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
 - 3.2. Gehaltene Vögel (Geflügel nach Ziffer 2 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 05.01.2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 3.3. Gehaltene Vögel dürfen bis zum 20.01.2017 nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - 3.4. Federwild darf bis zum 20.01.2017 nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gejagt werden.
 - 3.5. Wer Hunde oder Katzen hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei herum laufen.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Am 16.12.2016 wurde mit dem Befund durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt aviäres Influenzavirus A des Subtyps H5 in einer Probe aus einem Schwan im Landkreis Saalekreis nachgewiesen.

Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel im Landkreis Saalekreis wurde amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 3 km festgelegt.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 55 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), legt die zuständige Behörde um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels ein Beobachtungsgebiet fest, wenn der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt ist.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis hat am 16.12.2016 den Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Gemarkung Ostrau amtlich festgestellt und ein Beobachtungsgebiet auf der Grundlage einer von ihr durchgeführten Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Der Radius des Beobachtungsgebietes beträgt insgesamt 3 Kilometer. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird von diesem Radius tangiert.

Auf der Grundlage des festgelegten Beobachtungsgebietes seitens des Landkreises Saalekreis bestimmt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Beobachtungsgebiet in seinem Zuständigkeitsbereich. Das in der Anlage markierte Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel im Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet bzw. mit potentiellen Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Die Anordnung der Maßnahmen stützt sich auf § 24 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) i.V.m. §§ 2, 56 Geflügelpest-Verordnung.

Der § 24 Abs. 3 TierGesG sagt aus, dass die zuständige Behörde notwendige Anordnungen und Maßnahmen trifft, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts erforderlich sind.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar und relativ widerstandsfähig in flüssigen Medien (z.B. Kot). Er stellt somit eine ernste Bedrohung der gesamten Geflügelbestände dar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in ganzen Regionen erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere

Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger und kann zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Gemäß § 2 der Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel hält, der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob er das Geflügel im Stall oder im Freien hält.

Die Anordnung der Maßnahme 3.1. beruht auf § 24 Abs. 3 TierGesG.

In § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird festgelegt, dass für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden dürfen.

Gemäß § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden, und Federwild darf innerhalb dieses Zeitraumes nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

Hunde und Katzen dürfen im Beobachtungsgebiet gemäß § 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung nicht frei herumlaufen.

Die angeordneten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Vorschriften getroffen. Mithin wird die Gefahr einer Ein- und Verschleppung des Erregers und damit das Risiko einer weiterer Gefährdung für die menschliche und tierische Gesundheit vermindert. Mildere Mittel zur Vorbeugung der Ausbreitung der Tierseuche sind nicht ersichtlich.

Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind damit gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer möglichen Weiterverbreitung der Seuche.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren. Die Maßnahmen sind effektiv und führen schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Sie wird auch nur im ermittelten Beobachtungsgebiet und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Die Erforderlichkeit der Tierseuchenverfügung ergibt sich aus den bisher benannten Gründen sowie den Prognosen, dass der Wildvogelzug noch länger anhalten wird.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

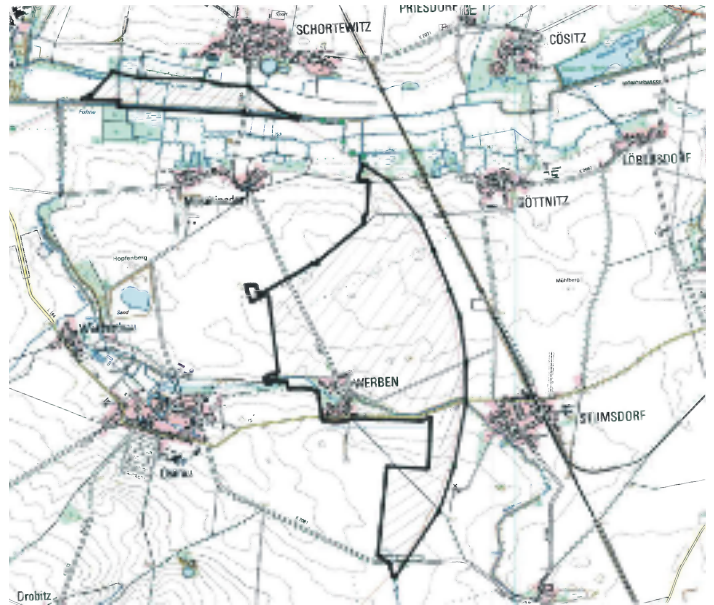
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 21.12.2016

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen vom 25.11.2016, welche am 16.12.2016 im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld veröffentlicht wurde, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 27.12.2016 hat der Landkreis Nordsachsen die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen aufgehoben. Das in der Allgemeinverfügung festgelegte Beobachtungsgebiet hat den Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilweise tangiert, woraufhin der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 25.11.2016 eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen erließ.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 findet seine rechtliche Grundlage in § 63 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564).

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2015 weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen gemäß Viehverkehrsverordnung bleibt weiterhin bestehen.

Köthen (Anhalt), den 29. Dezember 2016

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Verfahrens auf Antrag der APH e.G Hinsdorf GbR zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und /oder Aufzucht von Rindern (Erhöhung der Kapazität auf 1521 Tierplätze)

Die APH e.G. Hinsdorf GbR beantragte mit Schreiben vom 03. Februar 2016 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Genehmigung nach §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten und/oder aufziehen von Rindern

auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Tornau vor der Heide
 Flur: 2
 Flurstück: 133/4; 132/2; 131/2; 130/1; 130/2

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Köthen (Anhalt), 20.12.2016

gez. Rößler
 Amtsleiter Umweltamt
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Bekanntmachung auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA).

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 mit Beschluss-Nr. 0138-18/2016 auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. §§ 10, 19 EigBG LSA sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Betriebssatzung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2015 wie folgt beschlossen:

Der vom Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ aufgestellte und von der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	685.168,93 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	239.556,10 EUR
das Umlaufvermögen	445.612,83 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	319.785,09 EUR
die Rückstellungen	263.714,00 EUR
die Verbindlichkeiten	101.669,84 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Jahresverlust	27.831,18 EUR
Summe der Erträge	3.399.154,22 EUR
Summe der Aufwendungen	3.426.985,40 EUR

Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust wird wie folgt behandelt:
 27.831,18 EUR werden aus den Rücklagen getilgt.

Entlastung des Betriebsleiters

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. August 2016 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Instituts für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld-Wolfen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Feststellungsvermerk

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.08.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Prüfung gem. § 53 HGrG ergab keine Beanstandungen.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 im Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Lindenstraße 12a, Ortsteil Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen, im Büro des Betriebsleiters aus.

Köthen (Anhalt), den 20.01.2017

gez. U. Sch ul z e
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Jahresabschluss mit Lagebericht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH für das Jahr 2015

In der Gesellschafterversammlung der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH am 21. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 279.263,62 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 247.849,87 EUR saldiert. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 527.143,49 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 durch die KOMM-TREU GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Wirtschaftsprüfer, Herr Dr. Schmechel geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht 2015 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss 2015 nebst Lagebericht der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH liegen in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 31. Januar 2017 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 20.01.2017

gez. U. Sch ul z e
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Wolfener Recycling GmbH für das Jahr 2015

In der Gesellschafterversammlung der Wolfener Recycling GmbH am 22. November 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015 für die Wolfener Recycling GmbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 523.041,30 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 790.668,87 EUR saldiert. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.313.710,17 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Wolfener Recycling GmbH wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 durch die KOMM-TREU GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Wirtschaftsprüfer, Herr Dr. Schmechel geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht 2015 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss 2015 nebst Lagebericht der Wolfener Recycling GmbH liegt in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 31. Januar 2017 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 20.01.2017

gez. U. S c h u l z e

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA).

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 mit Beschluss-Nr. 131-17/2016 auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. §§ 10, 19 EigBG LSA den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld zum 31.12.2015 wie folgt beschlossen:

Der vom Eigenbetrieb der Kreisstraßenmeisterei aufgestellte und von der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle (Saale) geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	1.786.278,35 EUR
Aktiva	
Anlagevermögen	427.895,41 EUR
Umlaufvermögen	1.355.584,86 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	2.798,08 EUR
Passiva	
Eigenkapital	1.518.856,47 EUR
Rückstellungen	169.500,00 EUR
Verbindlichkeiten	97.921,88 EUR
Jahresüberschuss	298.128,08 EUR
Summe der Erträge	2.566.228,05 EUR
Summe der Aufwendungen	2.268.099,97 EUR

Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 298.128,08 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung des Betriebsleiters

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 haben wir mit Datum vom 24. Mai 2016 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt ist.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt):

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld,
Köthen (Anhalt)

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des EigBG LSA und der EigBVO LSA liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der abschließende Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld lautet:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.05.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Halle(Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Beanstandungen.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 in der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Merziener Straße 112, 06366 Köthen (Anhalt), im Büro der Betriebsleiterin aus.

Köthen (Anhalt), den 20.01.2017

gez. U. S c h u l z e

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2015

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld lag in seiner 18. öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2016 mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung des Jahres 2017 der Beteiligungsbericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2015, aufgestellt nach § 130 Absatz 2 KVG LSA, vor.

Dieser wurde entsprechend § 130 Absatz 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltsberatung vor der Vertretung in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2015 wird gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für einen Monat in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 22. Februar 2017 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Köthen (Anhalt), den 20.01.2017

gez. U. S c h u l z e

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweisbekanntmachung des Landkreises Anhalt Bitterfeld

Zur Veröffentlichung der Genehmigung der 6. Änderung der Verbandssatzung des AV Köthen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Abwasserverband Köthen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 12/2016 vom 15.12.2016.

Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat in ihrer Sitzung am 01.12.2016 auf Grund der beschlossenen Aufgabenübertragung durch die Städte Bernburg (Saale), Köthen (An-

halt) und Südliches Anhalt sowie die Gemeinde Osternienburger Land zum 01.01.2017 auf den Abwasserverband Köthen die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen beschlossen.

Diese 6. Änderungssatzung wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 05.12.2016 (Az:206.7.4-01710-AbI-AV-Köthen) genehmigt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 12/2016 am 15.12.2016 bekannt gemacht.

Mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 07.12.2016 (Az:206.7.4-01710-SLK) wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde für den AV Köthen bestimmt. Diese Verfügung ist ebenfalls im o.g. Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

Köthen (Anhalt), 19.12.2016

Im Auftrag

gez. Rosenfeldt
Amtsleiter Kommunalaufsicht des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld

MITTEILUNG

der unteren Fischereibehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- Der Termin für die nächste Fischerprüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist auf Samstag, den 25. März 2017, festgesetzt worden.
- Die Fischerprüfung beginnt um 9:00 Uhr im Kreistagssitzungssaal der Landkreisverwaltung in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1.
- An dieser Fischerprüfung kann teilnehmen, wer bis spätestens 24.02.2017 einen Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung bei einem der Bürgerämter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gestellt und die jeweilige Prüfungsgebühr bezahlt hat sowie spätestens am Prüfungstag den Besuch eines mindestens 30 Stunden umfassenden Vorbereitungslehrgangs nachweist.
- Bürgerämter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden sich an folgenden Standorten:

- 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2,
- 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Röhrenstraße 33,
- 39261 Zerbst/Anhalt, Coswiger Straße 4.

Die Bürgerämter nehmen montags, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung entgegen. Dort können Antragsteller auch gleich die Prüfungsgebühr bezahlen.

- Für Volljährige beträgt die Prüfungsgebühr 56,00 Euro. Für Prüflinge im Alter von 14 Jahren bis 17 Jahren wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 28,00 Euro erhoben.
- Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Besuch eines mindestens 30 Stunden umfassenden Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

Die Anmeldung zu diesem speziellen Lehrgang hat durch den Prüfling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter in Eigenverantwortung zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Lehrgänge - in der Regel - bereits vor dem Anmeldeschluss zur Prüfung beginnen.

Folgenden Anglervereinen und Einrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung übertragen:

- Anglerverein Bitterfeld e.V., Tel.: 03493-74900,
- Regionalverband Fuhnetal e.V., Tel.: 0345-8058005,
- Angel-Club 66 e.V. Köthen, Tel.: 0176-62734505,
- Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03923-6111500.

Die Lehrgangstermine und -kosten sind bei den Anbietern zu erfragen.

- Weitere Hinweise zur Fischerprüfung wurden auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter Bürgerservice – Informationen aus den Ämtern – Fischereibehörde zusammengestellt.
- Fragen zum Ablauf der Fischerprüfung beantworten Ihnen die Mitarbeiter der unteren Fischereibehörde, gern auch telefonisch unter der 03493-341462 bzw. 03496-601516.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Böddeker
Dezernent

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 25.11.2016

Neufassung durch Beschluss der Regionalversammlung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016)

Präambel

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-

Roßlau erfüllen ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA, S. 81) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Form eines Zweckverbandes und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA wahr.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen, welche die bisherige Satzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt LVWA vom 16.12.2008), zuletzt geändert am 21.11.2014, ablöst.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform, Sitz und Schriftverkehr

- Verbandsmitglieder sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.
- Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.
- Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen (Verbandsgebiet).
- Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).
- Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

§ 2

Aufgaben

- Der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg obliegen für ihr Verbandsgebiet insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie räumlicher und sachlicher Teilpläne gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, in der derzeit gültigen Fassung) als Teile des Regionalen Entwicklungsplans,
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung Regionaler Teilgebietenentwicklungspläne gem. § 10 LEntwG,
 - Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,1
 - Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, räumlicher oder sachlicher Teilpläne oder Regionaler Teilgebietenentwicklungspläne,
 - Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
 - Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplans,
 - Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
 - Abstimmung der Raumordnungspläne mit benachbarten Regionen,
 - Zusammenarbeit mit den Trägern der Regionalplanung benachbarter Regionen wegen enger struktureller Verflechtungen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen,
 - Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft und Hinwirkung auf deren Zusammenarbeit,
 - Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen,
 - fortlaufende Erfassung und Bewertung der für die Region raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen, einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung der Raumordnungspläne im Rahmen der Raumbearbeitung,
 - Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen gem. § 18 LEntwG LSA zur Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems.
- Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

§ 3

Organe

- Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind
 1. Regionalversammlung und
 2. Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.
- Nach einer Kommunalwahl sollen die weiteren Vertreter für die Regionalversammlung gem. § 22 Abs. 4 LEntwG LSA unverzüglich neu gewählt sein. Bis zu ihrer Neubildung nimmt die Regionalversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 4 Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Vertreter und Stellvertreter sowie die Wahlperiode bestimmen sich nach § 22 LEntwG LSA.
- (2) Verlieren Mittelzentren den Status im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Vertreter in der Regionalversammlung.
- (3) Scheidet ein gewählter Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine unverzügliche Nachwahl.

§ 5 Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner beiden Stellvertreter gem. § 7, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt insbesondere über:
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans sowie der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne und der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
 - Grundzüge der Planungsarbeit,
 - Entscheidung über Anträge auf Abweichung von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen und sachlichen Teilpläne bzw. von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Umlagen der Verbandsmitglieder,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse,
 - Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung,
 - Vereinbarungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit über die Grenze des Verbandsgebietes hinweg,
 - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 6 Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 KVG-LSA und § 53 Abs. 3 KVG LSA die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll in der Regel viermal jährlich einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.
- (5) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7 Vorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung die Geschäfte, hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle zuständig.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA.

- (6) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamte der von ihnen vertretenen Gebietskörperschaften. Sie führen das Amt des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter bis zum Amtsantritt der neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder.
- (7) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 9 dieser Satzung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sowie nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 107 Abs. 5 KVG LSA. Als nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die hauptamtlich geleitete Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).
- (3) Der Geschäftsstelle des Zweckverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplanes, von räumlichen oder sachlichen Teilplänen und Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen einschließlich Umweltprüfung und Monitoring,
 - Vorbereitung der Beschlussfassung zu Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen oder sachlichen Teilpläne bzw. Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne, und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gem. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
 - Vorbereitung von Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
 - Vorbereitung der Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,
 - Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,
 - fachliche Berichterstattung gegenüber den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft,
 - Erledigung laufender Geschäfte wie Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Regionalversammlung und ggf. der Ausschüsse sowie Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse,
 - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen und sachlichen Teilpläne sowie der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
 - Führung des regionalen Geoinformationssystems zur Raumbearbeitung.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter erledigt nach den Beschlüssen der Regionalversammlung und nach Weisungen und unter Aufsicht des Vorsitzenden die ihm übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbevollmächtigt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 9 Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, können von den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Umlage ist bis zum 31. Mai des laufenden Haushaltsjahres an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 1 übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Verbandsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft,

deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die genehmigungspflichtigen Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes (u.a. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. umfangreiche Pläne, Karten, Zeichnungen) nicht zur Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen.
- (4) Satzungen können in der Geschäftsstelle eingesehen und kostenpflichtige Kopien angefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne werden im Internet zugänglich gemacht.

§ 12 Austritt, Kündigung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder des Zweckverbandes und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des GKG-LSA besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA möglich.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Köthen (Anhalt), den 19.12.2016

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 25.11.2016 mit Beschluss Nr. 09/2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 318.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 318.500 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 318.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 316.600 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.000 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 0 EUR |

der Finanzierungstätigkeit auf
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 242.200,00 EUR.

Köthen (Anhalt), den 19.12.2016

gez. Uwe Schulze - Siegel -
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2017 wurde am 02.12.2016 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 30.01. bis 10.02.2017

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 19.12.2016

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 12.12.2016

Öffentlicher Teil

09/2016

Durchführungsbeschluss zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorhabens Erlebniszentrum Bernstein mit Ableitung geeigneter Betreibermodelle

10/2016

Außerplanmäßige Ausgabe zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorhabens Erlebniszentrum Bernstein in Höhe von 20 T€

11/2016

Fortführung der Finanzierung der Stelle zur Betreuung der Touristinformation Im Wasserzentrum Bitterfeld

Muldestausee, OT Pouch, 12.12.2016

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am Montag, dem 30. Januar 2017 um 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|------|---|
| I/1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| I/2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung |
| I/3. | Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 12.12.2016 |
| I/4. | Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| I/5. | Feststellung der Jahresrechnung 2013 sowie die Entlastung der Geschäftsführer |

- rung für das Jahr 2013 (Beschlussvorlage 01/2017)
- I/6. Lesung Haushalt 2017
- I/7. Haushaltssatzung 2017 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. KVG LSA (Beschlussvorlage 02/2017)
- I/8. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- I/9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 12.12.2016
- II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- II/3. Kreditaufnahme (Beschlussvorlage 03/2017)
- II/4. Anfragen und Anregungen
- II/5. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Die 1. Verbandsversammlung 2017 des AZV Raguhn-Zörbig findet am Donnerstag, den 02. Februar 2017, um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Zörbig, in Zörbig, Markt 12 statt.

Tagesordnung der 1. Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig

I. Öffentlicher Teil

- TOP 01 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 03 Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2016
- TOP 04 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 05 Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Erstreckungssatzung des AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 06 Diskussion und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Ausschlusssatzung des AZV Raguhn – Zörbig
- TOP 07 Diskussion und Beschlussfassung über die aktuelle Beitragskalkulation des AZV Raguhn – Zörbig, Kalkulationsgebiet Zörbig
- TOP 08 Diskussion und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Beitragssatzung des AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 09 Diskussion und Beschlussfassung zur Neufassung der Geschäftsordnung des AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 10 Betriebliche Informationen
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13 Finanzangelegenheiten
- TOP 14 Rechtsangelegenheiten

Zörbig, den 05.01.2017

gez. Dorn
Vorsitzender der Verbandsversammlung
AZV Raguhn-Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des AZV Raguhn-Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG LSA i.V. in Verbindung mit § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) hat der AZV Raguhn-Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 01.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

1. Beschluss 11/16 vom 01.12.2016

Die Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgenden Festsetzungen:

- | | | | | |
|------|--|-----------------------|-------------|--------------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit | Erträgen | in Höhe von | 4.044.560 EUR |
| | | Aufwendungen | in Höhe von | 3.761.450 EUR |
| | | Jahresergebnis | | 283.110 EUR |
| 2. | im Vermögensplan | Einnahmen | in Höhe von | 2.161.020 EUR |
| | | Ausgaben | in Höhe von | 2.161.020 EUR |
| 2.1. | Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt. | | | |
| 2.2. | Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt. | | | |
| 3. | Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 in Anspruch genommen werden können, wird auf 358.000 EUR festgelegt. | | | |

2. Vorlagebestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben

vom 15.12.2016 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 11/16 der Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig vom 01.12.2016 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss - Nr. 11/2016 des Wirtschaftsplanes 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), ab dem 23.01.2017 zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des AZV Raguhn-Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden

Montag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 05.01.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
AZV Raguhn - Zörbig

Hinweisbekanntmachung des AZV Raguhn-Zörbig

Der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig hat in seiner Verbandsversammlung am 01.12.2016 mit Beschluss Nr. 08/16 die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung und mit Beschluss Nr. 10/16 die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung mit dem Aktenzeichen 15 40 03-116-1-2016/Ta vom 02.12.2016 sowie die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung mit dem Aktenzeichen 15 40 03-116-2-2016/Ta vom 02.12.2016 wurde von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Amtsblatt Ausgabe 24 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 16.12.2016 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weist der AZV Raguhn-Zörbig ausdrücklich hin.

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
AZV Raguhn-Zörbig

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Veröffentlichung des Beschlusses des Zweckverbandes Technologie-Park Mitteldeutschland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland hat in ihrer Sitzung am 29.11.2016 auf der Grundlage des § 120 KVG LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Verbandssatzung den folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt

- Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015, in der von Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüften Fassung, mit einer Bilanzsumme von 25.347.082,87 EUR und einem Jahresüberschuss von 246.838,08 EUR (inklusive Rechenschaftsbericht) wird bestätigt.
- Der Zweckverband erwirtschaftete im Haushaltsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 246.838,08 EUR. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die nach § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Bekanntmachung inkl. der Auslegung vorzunehmen und den Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- Dem für das Haushaltsjahr 2015 verantwortlichen Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 20.01.2017 bis 30.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten oder nach gesonderter Vereinbarung zur Einsichtnahme aus:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitterfeld-Wolfen, 29.11.2016

gez. Grabner
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)